

Gewerbeertrags ein Freibetrag zu berücksichtigen ist. Soweit der Gewerbeertrag unterhalb dieses Betrages liegt, bedarf es nach § 25 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung (GewStDV) keiner Abgabe einer Gewerbesteuererklärung.

Der Freibetrag in § 11 GewStG wird auf 5 000 Euro erhöht. Mit der Änderung des § 25 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 GewStDV wird die Anhebung des Freibetrags nachvollzogen. Ab Erhebungszeitraum 2009 bedarf es bei den begünstigten Unternehmen erst der Abgabe einer Gewerbesteuererklärung, wenn der Gewerbeertrag 5 000 Euro übersteigt.

Zu Nummer 2 (§ 36 Abs. 1)

Fortschreibung der allgemeinen Anwendungsregelung der GewStDV von 2008 auf 2009.

Zu Nummer 3 (Artikel 9 Nr. 5a – neu –)

Mit dem Begriff „alkoholische Getränke“ wird die überkommene und zu unbestimmte Bezeichnung „geistige Getränke“ abgelöst und die Einheitlichkeit der Begrifflichkeit im Gesetz sichergestellt.

Mit der Ausnahmeregelung zum Abgabeverbot von alkoholischen Getränken im Reisegewerbe gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b der Gewerbeordnung (GewO) soll die früher im Bundesgaststättengesetz geregelte Möglichkeit für Reisegaststätten bei öffentlichen Veranstaltungen, Bier oder Wein vom Fass sowie sonstige Alkoholika abzugeben, in die Gewerbeordnung überführt werden. Betroffen sind insbesondere Reisegaststätten auf Volksfesten und Straßenfesten, für die der vorgenannte Alkoholverkauf unter Beachtung des generellen Abgabeverbots an Jugendliche gemäß § 9 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) zulässig war. Die Notwendigkeit der Neuregelung ergibt sich aus der Föderalismusreform I, wonach die Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Gaststätten vom Bund auf die Länder übergegangen ist. In der Folge bereiten die Länder jetzt eigene Gaststätten-gesetze vor, durch die das Bundesgaststättengesetz gemäß Artikel 125a des Grundgesetzes (GG) außer Kraft gesetzt wird.

Die Gesetzgebungskompetenz für das Reisegewerbe als Teil des allgemeinen Gewerberechts steht gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG weiterhin dem Bund zu.

Reisegaststätten sind dem Reisegewerbe zuzuordnen (vgl. Landmann/Rohmer, Kommentar zur Gewerbeordnung, § 55, Rn. 15). Bei den Vorschriften zu Reisegaststätten handelt es sich nicht um gaststättenrechtliche Regelungen im eigentlichen Sinn. Für die Anwendung des Gaststättenrechts ist der stark regionale, lokale oder räumliche Bezug kennzeichnend (vgl. etwa Sannwald, in: Schmidt-Bleibtreu, GG, 11. Aufl., Artikel 74 Rn. 127), der für Reisegaststätten gerade nicht evident ist. Dies ergibt sich auch daraus, dass die Gaststätten-erlaubnis nach § 3 des Bundesgaststättengesetzes für eine bestimmte Betriebsart und für bestimmte Räume zu erteilen ist. Die Anforderungen an den Raum der Gaststätte machen einen erheblichen Teil der Regelungen des Gaststättenrechts aus.

Die für sämtliche Ausübungsformen des Reisegewerbes geltenden Vorschriften der Gewerbeordnung – hier speziell das Alkoholabgabeverbot in § 56 GewO – sind daher auch auf Reisegaststätten anzuwenden, mit der Folge, dass das Alko-

holabgabeverbot für diese auch auf Volksfesten und Straßenfesten bestehen würde, wenn die – sich bisher aus dem Bundesgaststättengesetz ergebende Ausnahmeregelung für Reisegaststätten – nicht in die Gewerbeordnung übernommen wird. Um sicherzustellen, dass der frühere Rechtszustand auch nach Inkrafttreten der Landesgaststättengesetze bundeseinheitlich beibehalten wird, ist es deshalb erforderlich, den § 56 GewO entsprechend zu ändern.

Die Abgabe- und Konsumverbote alkoholischer Getränke nach § 9 JuSchG bleiben unberührt.

Die bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit i. S. d. Artikels 72 Abs. 2 GG erforderlich. Für das Reisegewerbe ist die länderübergreifende Tätigkeit typisch und prägend. Bei unterschiedlicher Regelung der Materie in den Ländern bestünde die Gefahr, dass diese Tätigkeit in einzelnen Ländern nur unter erschwerten Bedingungen ausgeübt werden könnte. Ein solches Erschwernis bildeten etwa unterschiedliche Regelungen zum Alkoholabgabeverbot im Reisegastgewerbe. Im Sinne der Erhaltung einer funktionierenden Rechtsgemeinschaft wären solche Unterschiede weder für den Bund noch für die Länder hinnehmbar. Die einheitliche Regelung der reisegewerblichen Bestimmungen liegt daher im gesamtstaatlichen Interesse.

Zu Nummer 4 (Artikel 11 Nr. 1a – neu –)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Aufhebung des § 13 durch Artikel 11 Nr. 1 des Entwurfs des Dritten Mittelstandsentlastungsgesetzes. Aufgrund der Streichung des § 13 sind auch die Verweise auf § 13 in § 14 Abs. 1 zu streichen.

Zu Nummer 5 (Artikel 15a – neu –)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des Artikels 14 (Änderung des Mutterschutzgesetzes). § 200 Abs. 2 Satz 6 der Reichsversicherungsordnung (RVO) verweist zur Zahlungspflicht des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld auf die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes (MuSchG). Daher ist die Verweisung in § 200 Abs. 2 Satz 6 RVO an die vorgesehene Änderung von § 14 MuSchG anzupassen.

Zu Nummer 6 (Artikel 16a – neu –)

Zu Nummer 1 (Aufhebung § 64a)

Die Aufhebung des Beschäftigungsverbot für Frauen im Bergbau unter Tage gemäß § 64a dient der Umsetzung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, nachdem das Übereinkommen Nummer 45 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) vom 21. Juni 1935 über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagearbeiten in Bergwerken jeder Art von der Bundesregierung fristgemäß am 25. April 2008 gekündigt worden ist. Die Kündigung erfolgte aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 1. Februar 2005 in der Rechtssache C-203/03 (Kommission./Österreich). Danach sind EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, das IAO-Übereinkommen Nummer 45 wegen Unvereinbarkeit mit der Richtlinie 76/207/EWG zu kündigen. Das auf dem Übereinkommen Nummer 45 beruhende generelle Beschäftigungsverbot für Frauen unter Tage stellt